



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

22. Februar 2015

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

RAI-Gebühren: Abonnement für die Ferienwohnung

Besitzt eine Familie mehr als ein Fernsehgerät, muss sie dennoch nicht mehr als ein Rai-Abonnement bezahlen: Es genügt eines, auch wenn sich die Geräte in verschiedenen Wohnungen befinden. Dies haben wir Giancarlo (Name geändert) erklärt, der eine Zahlungsaufforderung der RAI für ein Fernsehgerät in seiner Ferienwohnung erhalten hat.

„Ich habe vor Kurzem in der Tagesszeitung einen Artikel über die Fernsehgebühren gelesen und hätte einige Fragen zu diesem Thema.“, mit diesen Worten wandte sich Giancarlo an die Volksanwaltschaft. „Ich besitze nämlich auch ein Fernsehgerät in unserer Nebenwohnung, in der aber weder ich noch meine Frau den Wohnsitz haben. Vor einiger Zeit hat die RAI meine Frau schriftlich aufgefordert, die Fernsehgebühren zu zahlen, obwohl ich diese seit Jahren immer pünktlich begleiche. Bedeutet dies vielleicht, dass wir zwei Abonnements bezahlen müssen, weil die Wohnung in der Stadt mir und die Ferienwohnung meiner Frau gehört? Und was ist mit der Tatsache, dass wir das Fernsehgerät in der Ferienwohnung höchstens drei Wochen im Jahr benutzen – selbstverständlich, während das Gerät in unserer Hauptwohnung ausgeschaltet ist – und zudem fast ausschließlich, um DVDs anzuschauen?“

Wir konnten Giancarlo beruhigen: In seinem Fall muss das Abonnement nicht doppelt bezahlt werden. Es gilt nämlich die Regel, dass innerhalb desselben Haushalts der Abonnementsinhaber mehrere Fernsehgeräte besitzen darf und dass das Abonnement auch für die Fernsehgeräte aller anderen Familienmitglieder gilt, die im Familienstandsbogen des Abonnementsinhabers aufscheinen. Dabei ist es egal, ob sich alle Geräte der Familie im gleichen Gebäude oder ob sich mehrere Geräte in der Zweit- oder Drittwohnung der Familie befinden. Demzufolge genügt ein einziges RAI-Abonnement, wenn es in einem Haushalt mehrere Fernsehgeräte gibt, wie es bei Giancarlo der Fall ist.

Um weiteren Zahlungsaufforderungen vorzubeugen, haben wir Giancarlo geraten, die Sache mit dem für die Abonnements zuständigen Amt der örtlichen RAI-Stelle in Bozen, Duca-D'Aosta-Straße 61 (Erdgeschoss) abzuklären. Wir haben ihm jedoch auch erklärt, dass es im Hinblick auf das Abonnement unerheblich ist, wie häufig und wie lange ein Fernsehgerät benutzt wird, oder dass es z. B. nur benutzt wird, um Videokassetten oder DVDs anzusehen: Sofern die Familie auch nur ein Fernsehgerät besitzt, muss sie das RAI-Abonnement bezahlen.

Info

Sind sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it